

Entscheidungsanmerkung

Tierhalterhaftung – Haftungsausschluss – Mitverschulden

Ein Ausschluss der Tierhalterhaftung wegen Handelns auf eigene Gefahr kommt regelmäßig nicht in Betracht, wenn sich der Geschädigte der Tiergefahr ausgesetzt hat, um aufgrund vertraglicher Absprache mit dem Tierhalter Verrichtungen an dem Tier vorzunehmen.

Deshalb haftet der Tierhalter, soweit die tatbestandlichen Haftungsvoraussetzungen des § 833 S. 1 BGB vorliegen, einem Tierarzt, der bei der Behandlung eines Tieres durch dessen Verhalten verletzt wird (hier: Pferdetritt beim rektalen Fiebermessen).

Ein für die Verletzung mitursächliches Fehlverhalten des Tierarztes kann anspruchsmindernd nach § 254 BGB berücksichtigt werden. (Amtliche Leitsätze)

BGB §§ 254, 833

BGH, Urt. v. 17.3.2009 – VI ZR 166/08 (OLG Hamm, LG Bochum)¹

I. Sachverhalt

Der Kläger ist Tierarzt und verlangt von der Beklagten als Halterin eines Araber-Pferdes Schadensersatz, weil er bei der Behandlung durch einen Tritt des Pferdes am Daumen verletzt wurde. Landgericht und Berufungsgericht haben die auf § 833 BGB gestützte Klage abgewiesen. So meinte das Landgericht, wer bei Handlungen, mit denen er Geld verdiene, zu Schaden komme, sei nicht in den Schutzbereich des § 833 BGB einbezogen. Dagegen hielt das Berufungsgericht zwar die Voraussetzungen der Tierhalterhaftung für gegeben, jedoch sei eine Haftung gleichwohl ausgeschlossen, weil der Kläger auf eigene Gefahr gehandelt habe. Er habe sich in Kenntnis der potentiellen Gefährlichkeit dem Pferd angenähert und damit bewusst einer besonderen Gefahr ausgesetzt. Für ihn als auf dem Lande ambulanten Tierarzt habe es auf der Hand gelegen, dass ein Pferd austreten könne. Wenn er sich gleichwohl zur Behandlung entschlossen habe, müsse er die damit verbundenen Risiken selbst tragen. Der BGH hat diese Argumentation verworfen und den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

II. Darstellung und Würdigung des Urteils

1. Die der zustimmungswürdigen Entscheidung zugrunde liegende Tierhalterhaftung eignet sich nicht nur für einen Klausursachverhalt, sondern auch für die mündliche Prüfung, da an ihr das Verständnis für die deliktische Haftung hervorragend abgeprüft werden kann. So enthält § 833 BGB zwei streng voneinander zu unterscheidende Tatbestände. In § 833 S. 1 BGB findet sich ein Gefährdungshaftungstatbestand – der einzige im BGB – für den Tierhalter. Satz 2 hingegen ist eine „nor-

male“ Verschuldenshaftung, wengleich mit einer aus § 831 BGB bekannten (widerleglichen) Verschuldensvermutung. Es ist deshalb zu differenzieren: Wurde der Schaden durch ein Haustier verursacht, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist (sog. Nutztier), richtet sich die Haftung nach § 833 S. 2 BGB und setzt voraus, dass dem Tierhalter eine Pflichtverletzung bei der Beaufsichtigung des Tieres vorgeworfen werden kann. Dagegen unterliegt der Halter eines Tieres, das nicht Haus- und zugleich Nutztier ist, der Gefährdungshaftung nach § 833 S. 1 BGB. Hier knüpft die Haftung allein an das durch die Tierhaltung erhöhte Risiko an, ohne dass dem Tierhalter ein darüber hinausgehender Vorwurf gemacht werden muss.

Die Privilegierung der Halter von Haus- und Nutztieren erfolgte im Interesse der Landwirte, die zur Ausübung ihres Berufs auf die Haltung von Tieren angewiesen waren. Sie sollte eine Haftung nur bei einem vorwerfbaren Sorgfaltsverstoß treffen. Demgegenüber sollte der Halter eines Luxustieres weiterhin schon für die Schaffung des damit verbundenen Risikos haften, da er auf die Haltung dieses Tieres auch verzichten könnte.²

2. Im vorliegenden Fall kam als Anspruchsgrundlage nur § 833 S. 1 BGB in Betracht. Zwar ist ein Pferd ein Haustier, denn es gehört zu denjenigen „Gattungen von zahmen Tieren, die in der Hauswirtschaft zu dauernder Nutzung oder Dienstleistung gezüchtet und gehalten zu werden pflegen und dabei auf Grund von Erziehung und Gewöhnung der Beaufsichtigung und dem beherrschenden Einfluss des Halters unterstehen“³. Doch wurde es offenbar lediglich zu Liebhabierzwecken gehalten und diente keinen kommerziellen Zwecken, so dass der Weg zu § 833 S. 2 BGB versperrt war. Denn die Anwendung der (weniger strengen) Verschuldenshaftung nach § 833 S. 2 BGB setzt voraus, dass das schadensstiftende Tier sowohl Haus- als auch Nutztier ist. Daran fehlt es beispielsweise stets bei den Bienen des Imkers (Nutztiere, aber keine Haustiere⁴) und bei der in der Privatwohnung gehaltenen Katze (Haustier, aber kein Nutztier).

Unproblematisch war auch die Haltereigenschaft der Beklagten: Tierhalter ist, „wem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht und wer aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und das wirtschaftliche Risiko seines Verlustes trägt“⁵. Das muss nicht zwangsläufig der Eigentümer des Tieres sein. Der bloß vorübergehende Besitzverlust, etwa bei einem Transport des Tieres durch einen Dritten⁶ oder durch Entlaufen des Tieres⁷ beendet die Haltereigenschaft nicht. Gleiches gilt regelmäßig für die Gebrauchsüberlassung an Dritte, etwa beim Reitunterricht oder bei

² *Wagner*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2009, § 833 Rn. 1-4.

³ So die noch heute angewandte Definition des RG, RGZ 158, 388 (391).

⁴ RGZ 158, 388 (391).

⁵ BGH NJW-RR 1988, 655 (656); eingehend *Wagner* (Fn. 2) § 833 Rn. 23-35.

⁶ BGH VersR 1978, 515.

⁷ BGH NJW 1965, 2397.

¹ Das Urteil ist unter www.bundesgerichtshof.de abrufbar (22.9.2009).

Ausritten,⁸ ferner für denjenigen, der an dem Tier Verrichtungen vornimmt, wie dies insbesondere bei einem ambulant tätigen Tierarzt der Fall ist.

Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal muss sich für eine Haftung nach § 833 S. 1 BGB (bei § 833 S. 2 BGB bedarf es dieser Einschränkung nicht⁹) eine spezifische Tiergefahr realisiert haben. Nach der Rechtsprechung ist dies der Fall, wenn sich die „Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens“ verwirklicht. Das darf keinesfalls dahingehend missverstanden werden, dass sich das Tier abweichend von einem Durchschnittstier verhalten müsse – auch und gerade völlig arttypisches Tierverhalten (Scheuen, Durchgehen, Losreißen, Ausschlagen und Beißen, Ausbrechen aus der Weide, ungewolltes Decken usw.)¹⁰ genügt. An der Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr soll es dagegen fehlen, wenn ein unter menschlicher Leitung stehendes Tier einen Schaden verursacht, weil dann der das Tier leitende Dritte Urheber des Schadens sei, das Tier also lediglich als „folgsames Werkzeug“ fungiere¹¹ sowie wenn ein Tier so sehr der Wirkung durch äußere Kräfte ausgesetzt ist, dass ihm keine andere Möglichkeit als die des schädigenden Verhaltens blieb.¹² Im Einzelnen ist dabei allerdings vieles streitig. Besser handhabbar dürfte deshalb eine am Grund für die Tierhalterhaftung orientierte Auslegung sein: Eine spezifische Tiergefahr verwirklicht sich stets dann, wenn die Beschädigung auf die Lebendigkeit des Tieres, die es von den sonstigen (unbelebten) Gegenständen unterscheidet, zurückzuführen ist, d.h. auf der aufgrund des „der tierischen Natur entsprechenden unberechenbaren und selbstständigen Verhalten[s] des Tieres“ nicht mehr gegebenen umfänglichen menschlichen Kontrolle beruht.¹³ Sie fehlt, wenn das Tier als bloßes mechanisches Werkzeug, beispielsweise als Wurfgeschoss, wirkt.¹⁴

3. Das Berufungsgericht hatte den Anspruch mit der Begründung verneint, der Beklagte habe auf eigene Gefahr gehandelt, da derartige Verletzungen zu den berufsspezifischen Risiken eines Tierarztes gehörten. Der BGH hingegen hat erneut deutlich klargestellt, dass eine vollständige Haftungsfreistellung des Tierhalters unter dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht komme, bei denen die Geltendmachung der Tierhalterhaftung gegen Treu und Glauben verstieße.¹⁵ Das aber sei regelmäßig nicht der Fall, wenn sich der Geschädigte der Tiergefahr ausgesetzt habe, um aufgrund vertraglicher Absprachen mit dem Tierhalter Verrichtungen an

dem Tier vorzunehmen. Ein Handeln auf eigene Gefahr sei nur denkbar, wenn sich der Geschädigte in eine Situation drohender Eigengefährdung begeben, obwohl er die besonderen Umstände kenne, die für ihn eine konkrete Gefahrenlage begründen, ohne dass dafür ein triftiger – rechtlicher, beruflicher oder sittlicher – Grund vorliege.¹⁶ Vor diesem Hintergrund handele der Tierarzt, der ein Pferd im Auftrag des Tierhalters medizinisch versorgt, in der Regel in keiner Phase der Behandlung auf eigene Gefahr. Dies gelte insbesondere, wenn die Behandlung notwendig war und fachgerecht durchgeführt wurde, grundsätzlich aber auch, wenn der Tierarzt unvorsichtig oder gar fehlerhaft vorgeht.¹⁷ Auch liege kein – möglicher – vertraglicher Haftungsausschluss durch den zwischen den Parteien geschlossenen Tierarztvertrag vor.¹⁸ Ein bei der Schadensverursachung mitwirkendes Verhalten des Geschädigten sei (sofern dieser kein Tierhüter ist) stattdessen ausschließlich nach § 254 BGB zu beurteilen.¹⁹ Dies könne im Einzelfall auch zu einer vollständigen Haftungsfreistellung des Tierhalters führen.²⁰ Da hierzu das Berufungsurteil keine hinreichenden Ausführungen enthielt, hat der BGH mit der Maßgabe, dies nachzuholen, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Breit diskutiert wird das Handeln auf eigene Gefahr vor allem im Zusammenhang mit Reitunfällen. Während einige dafür plädieren²¹, den Reiter generell aus dem Schutzbereich der Tierhalterhaftung auszunehmen, ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH grundsätzlich auch der Reiter in den Schutzbereich der Tierhaltergefährdungshaftung einbezogen.²² Ausnahmen sollen beispielsweise für einen Trainer gelten, der sich vertraglich zum Zureiten des Pferdes verpflichtet hatte, einen Verletzten, der die Herrschaft über das Tier vorwiegend im eigenen Interesse und in Kenntnis der Tiergefahr übernommen hatte oder einen Reiter, der bewusst eine besondere, über das stets einzukalkulierende Maß hinausgehende Gefahr übernommen hatte.²³

III. Anwendbarkeit von § 254 BGB

Der Schadensersatzanspruch unterliegt einer Minderung nach § 254 Abs. 1 BGB, wenn der Geschädigte für die Entstehung des Schadens mitverantwortlich ist. Die Regelung ist – sofern nicht ausdrücklich Anderes angeordnet ist (etwa § 17 StVG; § 736 HGB) – auf sämtliche Schadensersatzansprüche anzuwenden. Insbesondere ist § 254 BGB nicht auf die Verschul-

⁸ BGH NJW 1987, 949 (950) m.w.N.

⁹ Näher Wagner (Fn. 2), § 833 Rn. 36.

¹⁰ Nachw. bei Sprau, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 68. Aufl. 2009, § 833 Rn. 7.

¹¹ Grdl. RGZ 50, 180 (181); BGH, NJW-RR 2006, 813 (814); ablehnend etwa Spindler, in: Beck'scher Onlinekommentar, Stand 1.10.2007, § 833 Rn. 10 m.w.N.; Wagner (Fn. 2), § 833 Rn. 13.

¹² BGH NJW 1990, 789 (791).

¹³ BGH NJW-RR 2006, 813 (814).

¹⁴ BGH VersR 1978, 515.

¹⁵ BGH, Urt. v. 17.3.2009 – VI ZR 166/08, Rn. 7; BGH NJW-RR 2006, 813 (814).

¹⁶ BGH, Urt. v. 17.3.2009 – VI ZR 166/08, Rn. 9; ferner BGHZ 34, 355 (358).

¹⁷ BGH, Urt. v. 17.3.2009 – VI ZR 166/08, Rn. 13.

¹⁸ BGH, Urt. v. 17.3.2009 – VI ZR 166/08, Rn. 18.

¹⁹ BGH, Urt. v. 17.3.2009 – VI ZR 166/08, Rn. 22.

²⁰ BGH, Urt. v. 17.3.2009 – VI ZR 166/08, Rn. 7; ferner VersR 2006, 416 (418) m.w.N.

²¹ Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, 13. Aufl. 1994, S. 617 m. w. N.; Kipp, VersR 2000, 1348, 1349 f.

²² BGH NJW 1992, 2474 m.w.N.; BGH, NJW 1977, 2158.

²³ BGH NJW-RR 2006, 813 (814); BGH NJW 1992, 2474; kritisch dazu Spindler (Fn. 11), § 833 Rn. 21.

denhaftung beschränkt.²⁴ § 254 ist deshalb auch bei Ansprüchen aus der Tierhalterhaftung anwendbar.

In der Klausur kann es sich empfehlen darauf hinzuweisen, dass das im Normtext des § 254 Abs. 1 BGB geforderte „Verschulden“ ein anderes ist, als das in § 276 BGB. Da die Zivilrechtsordnung eine Selbstgefährdung oder Selbstschädigung nicht verbietet, kann der Geschädigte insoweit auch nicht schuldhaft handeln, im Sinne einer vorwerfbaren, rechtswidrigen Verletzung einer Rechtspflicht. Bereits das Reichsgericht hat deshalb ausgeführt, dass ein Verschulden im Sinne des § 254 BGB dann gegeben sei, „wenn der Geschädigte diejenige Sorgfalt außer acht lässt, die nach Auffassung des Verkehrs ein ordentlicher und verständiger Mensch anwendet, um sich tunlichst vor Schaden zu bewahren.“²⁵ Es handelt sich also um ein „Verschulden gegen sich selbst“.

Der *Senat* hat erneut darauf hingewiesen, dass für die Anwendung des § 254 BGB der Schädiger, d. h. bei der Tierhalterhaftung der Tierhalter, darlegungs- und beweispflichtig sei.²⁶ Eine Umkehr der Beweislast sei nicht durch mögliche Unkenntnis des Schädigers von den konkreten Umständen gerechtfertigt. Vielmehr habe der Geschädigte im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast konkret zu seinem Handeln vorzutragen, der Schädiger sodann zu beweisen, inwieweit der Vortrag unrichtig ist.²⁷

Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec., Jena

²⁴ RGZ 51, 275, 276 ff.; BGH NJW 1977, 2158

²⁵ RGZ 100, 42 (44).

²⁶ BGH, Urt. v. 17.3.2009 – VI ZR 166/08, Rn. 23; BGH VersR 2005, 1254 (1256).

²⁷ Dazu BGH NJW 2005, 2614 (2615).